

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg

Vom 19. Dezember 2008

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG und in Ergänzung zu §§ 15 bis 18 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg gibt sich der Senat der Hochschule für Musik Nürnberg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung, Ladung

(1) ¹Der Senat wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Zwei Wochen vor Beginn eines jeden Semesters teilt der Vorsitzende die vorgesehenen Sitzungstermine mit.

(2) Der Senat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. ²Ist die Zuständigkeit des Senats gegeben, setzt der Vorsitzende den Antrag auf die Tagesordnung, andernfalls unterrichtet er den Senat hierüber.

(3) ¹Angelegenheiten, für deren Behandlung der Senat Ständige Kommissionen oder beratende Ausschüsse eingesetzt hat, sollen dem Senat zur Beschlussfassung erst nach der Vorberatung in den entsprechenden Gremien vorgelegt werden. ²Dem Senat bleibt es unbenommen, sich bei Eilbedürftigkeit mit diesen Angelegenheiten auch ohne Vorberatung zu befassen.

(4) ¹Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er dringlich ist. ²Über die Dringlichkeit entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

Sachanträge

(1) ¹Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden. ²Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) ¹Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert, oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat, oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. ³Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- die Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- die Verweisung an einen Ausschuss,
- den Schluss der Rednerliste,
- den Schluss der Beratung,
- den Übergang zur weiteren Tagesordnung,
- die Beschränkung der Redezeit.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung werden als nächste Wortmeldung behandelt. Dabei sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. Wird dem Antrag nicht widersprochen, so ist er angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über ihn abgestimmt.

(3) Über Vorlagen und Anträge des Vorsitzenden darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 5

Beratung

(1) Die Gegenstände der Tagesordnung werden in der festgelegten Reihenfolge beraten.

(2) Nach der Berichterstattung über die einzelnen Tagesordnungspunkte eröffnet der Vorsitzende die Beratung und erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(3) ¹Der Vorsitzende kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. ²Er hat das Recht der Schlussäußerung zu jedem Tagesordnungspunkt; die Beratung wird von ihm geschlossen.

§ 6

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) ¹Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung vom Vorsitzenden bekanntgegeben; dabei gibt er bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals erfolgen.

§ 7

Bestimmung der Vertreter der Professoren im Hochschulrat

¹Die Vertreter der Professoren im Hochschulrat werden aus der Mitte des Senats von allen Senatsmitgliedern in einer geheimen Sammelabstimmung ermittelt. ²Dabei hat jedes stimmberechtigte Senatsmitglied so viele Stimmen, wie Vertreter zu entsenden sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei

Stimmgleichheit wird zwischen den stimmgleichen Kandidaten ein weiterer Entscheid herbeigeführt.

§ 8

Ergebnisniederschriften

(1) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(2) Jedes Senatsmitglied erhält innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung einen Abdruck der Niederschrift.

(3) ¹Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Senat in der nächsten Sitzung. ²In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine Ausschlussfrist setzen, nach deren Ablauf die Niederschrift als genehmigt gilt, wenn keine Einwände erhoben werden. ³Die Frist beginnt mit der Versendung der Niederschrift und darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 9

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt auch für die vom Senat eingesetzten Ausschüsse.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Nürnberg, 19.12.2008

Prof. Siegfried Jerusalem

Präsident